

## Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten der geförderten Person

Version: V 1.1 vom 08.05.2018

Das Vorhaben, in dessen Rahmen Sie tätig sind, wird - sofern es zu einer Bewilligung kommt - aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert. Grundlage der Datenerhebung sowie deren Verarbeitung und Nutzung sind verbindliche Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013, VO (EU) Nr. 1304/2013; insbesondere der Anhang I, der die zu erfassenden Daten näher bestimmt und VO (EU) Nr. 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung), das Thüringer Datenschutzgesetz und das Operationelle Programm des Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2014 bis 2020, in welchem festgelegt wurde, mit welchen Indikatoren die Ergebnisse der Förderung gemessen werden.

Voraussetzung für die finanzielle Förderung durch die Europäische Union ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten der geförderten Person, die gemäß dem zu dem Vorhaben gehörenden Erhebungsbogen (vgl. auch [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de)) abzufordern sind. Dabei kommt es zu mehreren Befragungen.

Zum Zeitpunkt des **Eintritts in das Vorhaben** werden Angaben zur persönlichen und beruflichen Situation erhoben. Der Erhebungsbogen „Erklärung zum Eintritt der geförderten Person in das Vorhaben - Eintrittsdaten“ enthält auch Fragen zu einer möglichen Behinderung und zu einem möglichen Migrationshintergrund. Fehlende Angaben zu diesen beiden Fragen führen nicht zur Ablehnung des Antrages.

Bei **Austritt aus dem Vorhaben** werden mit dem Erhebungsbogen „Austritt der geförderten Person aus dem Vorhaben - Austrittsdaten“ Angaben zur Veränderung der beruflichen Situation der geförderten Person und zum Erwerb von Bildungsabschlüssen erhoben. Auf Basis der Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefonnummer), die zum Zeitpunkt des Austritts erhoben werden, wird zudem die geförderte Person direkt befragt, wie sich die berufliche Situation **sechs Monate nach Austritt aus dem Vorhaben** darstellt.

Damit der Freistaat Thüringen seinen Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission vollumfänglich nachkommen kann, ist es Fördervoraussetzung, die Daten der geförderten Person im Vorhaben vollständig zu erfassen. Hierzu ist der Antragsteller/ Zuwendungsempfänger beauftragt und hierbei zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Die erhobenen Daten werden im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über das bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) betriebene Portal erfasst und bei der TAB in einer Datenbank gespeichert. Anschließend werden sie in zusammengefasster Form, also ohne Namen und Adresse, für die Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäische Kommission übermittelt.

Die Daten dienen darüber hinaus dazu, die Wirksamkeit und die Effizienz der Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds zu bewerten. Sie werden für diesen Zweck unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Forschungsinstituten zur Verfügung gestellt, die mit der Evaluierung der ESF-Förderung im Freistaat Thüringen beauftragt werden. Diese Institute werden nur dann eingebunden, wenn der Freistaat Thüringen die nach den EU-Verordnungen erforderlichen Berichte nicht ohne deren Mitwirkung fertigen kann. Sie werden sorgfältig ausgesucht und deren Beschäftigte auf das Datengeheimnis verpflichtet. Ebenfalls sind die Forschungsinstitute verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellten Daten zu löschen, sobald der Endbericht abgenommen ist.

Im Übrigen werden die Daten mit dem Ablauf der Förderperiode unter Berücksichtigung anschließender projektbezogener Prüfungen und Auswertungen zur Schlussabrechnung gelöscht.